

gangspunkt aller beweisrechtlichen Überlegungen sein.

Im Strafverfahren wird unter Wahrheit die objektive Eigenschaft der von den Untersuchungsorganen, dem Staatsanwalt und dem Gericht gewonnenen Erkenntnisse verstanden, die konkrete Straftat und ihre Umstände unter den für das Strafverfahren wesentlichen Aspekten adäquat widerzuspiegeln.

Um zu garantieren, daß dem Urteil nur wahre Erkenntnisse zugrunde gelegt werden, müssen diese Erkenntnisse bewiesen, d. h. auf ihre Wahrheit überprüft werden. Im Ergebnis dieser Überprüfung mit Hilfe von Beweisgründen, Argumenten, Fakten und Dokumenten muß die Wahrheit der Erkenntnisse bestätigt und so zugleich die gesellschaftliche Nachprüfbarkeit des Urteils ermöglicht werden.

Nur unwiderlegbar nachgewiesene Feststellungen sind eine der Voraussetzungen für die Verurteilung des Angeklagten. Kann der Wahrheitswert bestimmter Elemente oder Umstände einer strafbaren Handlung nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, muß das Gericht die zweifelhaften Erkenntnisse zugunsten des Angeklagten auslegen (vgl. 3.2.3. und 5.5.1.).

Der Freispruch erfolgt, wenn sich die Anklage nicht als begründet erwiesen hat.

Das ist z. B. der Fall, wenn die Erkenntnis bewiesen wird, daß der Angeklagte nicht der Täter sein kann oder die juristische Bewertung der bewiesenen Erkenntnisse über die Tatumstände ergibt, daß keine strafbare Handlung vorliegt.

Zum Freispruch führt aber auch die wahre Erkenntnis, daß nicht bewiesen werden konnte, ob der Angeklagte die Straftat, wegen der er angeklagt war, begangen hat. Das ergibt sich aus dem Umkehrschluß der Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege.

Im Interesse der Sicherung der Wahrheit sind im Strafverfahren in allen Phasen zwei Prozesse eng miteinander verbunden: der Prozeß der Gewinnung wahrer Erkenntnisse und der Prozeß des Nachweises ihrer Wahrheit — des Beweises. Beide Prozesse sind sowohl im Ermittlungsverfahren wie auch im Protokoll der Hauptverhand-

lung und in der Urteilsbegründung umfassend und aussagekräftig zu dokumentieren, um sie nachprüfbar zu machen.

In § 8 Abs. 1 wird ausdrücklich bestimmt, daß die Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren Voraussetzung für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist. Die Wahrheitsfeststellung bezieht sich also ihrem Inhalt und Umfang nach (vgl. §§ 101 und 222) nur auf die Tatsachen, die zum Sachverhalt der Strafsache gehören, nicht aber auf deren juristische Qualifikation (Entscheidung über strafrechtliche Verantwortlichkeit, Festlegung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit). Demnach wird im Strafverfahren von den Organen der Strafrechtspflege nur der Beweis darüber erbracht, ob die festgestellten Erkenntnisse mit dem tatsächlichen Geschehen übereinstimmen. Die Prüfung der strafrechtlichen Relevanz der im Strafverfahren nachgewiesenen sachverhaltsbezogenen Tatsachen und die Entscheidung, ob und welche Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit festzusetzen sind, gehört nicht zum Gegenstand der Beweisführung.

5.2.2.

Gewißheit und Überzeugung des Richters als Voraussetzung für ein richtiges und erzieherisch wirksames Urteil

Das Strafverfahrensrecht verlangt, daß dem Urteil nur bewiesene Erkenntnisse zugrunde gelegt werden. Deshalb muß die objektive Wahrheit der im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse selbst zum Gegenstand der Erkenntnis gemacht werden. Die objektive Wahrheit muß ihre Widerspiegelung letztlich im Bewußtsein des erkennenden Gerichts finden, denn das Urteil ist stets Ergebnis der subjektiven Erkenntnis des entscheidenden Gerichts. Diese Widerspiegelung der objektiven Wahrheit im Bewußtsein des erkennenden Subjekts findet im Strafverfahren ihren Ausdruck in der Überzeugung des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts. Die Überzeugung ist damit zunächst nichts anderes als ein subjektives Verhältnis zu einer Erkenntnis; ein Verhältnis, das darin besteht, daß sich der Überzeugte mit dieser Erkenntnis identifiziert. Diese Identifizierung des überzeugten Subjekts schließt